Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

04. April 2017

# Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

**Die Kraftfahrzeugsteuer des verstorbenen Bruders**

Die Einhebungsagentur kann sich für die Eintreibung der von einer verstorbenen Person geschuldeten Steuern an die direkteste Erbin / den direktesten Erben derselben wenden: Die Volksanwaltschaft hat dies Alexander (Name geändert) erklärt, der zur Zahlung der Kfz-Steuer des säumigen verstorbenen Bruders aufgefordert wurde.
„Die Einhebungsagentur“, erzählte Alexander der Volksanwaltschaft, „hat mir eine Aufforderung zur Zahlung der Kfz-Steuer für das Kraftfahrzeug meines vor wenigen Monaten verstorbenen Bruders zugestellt. Ist die Zustellung dieses Bescheids korrekt, auch wenn noch keine Akte zur Bestätigung der Annahme der Erbschaft vorliegen?“
Die Volksanwaltschaft hat diesem Bürger erklärt, dass die Zahlungsaufforderung rechtmäßig ist, da er aufgrund des Verwandtschaftsgrades zur Erbschaft berufen ist. Der einfachste Weg, um die Kfz-Steuer nicht zu bezahlen, ist die Ausschlagung der Erbschaft vor dem Gericht: Auf diese Weise würde er sich außerdem vor weiteren allfälligen Schulden seines Bruders schützen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, d. h., dass das Recht, die Erbschaft anzunehmen, nur binnen dieser Frist besteht.
Sollte Alexander aber nicht auf die Erbschaft formell verzichten wollen, hat er eine weitere Möglichkeit: Er kann verlangen, dass die Einhebungsagentur vor dem Gericht einen Termin mit den Erben für die Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft festsetzt. Wenn er sich nicht binnen dieses Termins meldet, wird davon ausgegangen, dass er auf die Erbschaft verzichtet und die Schuld erlischt.

**Info**

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**
**Sprechstunden:** **Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**
**Telefonnr.:** **0471 301 155**
**E-Mail:** post@volksanwaltschaft.bz.it
**Formulare unter:** www.volksanwaltschaft.bz.it